

**Europäisches Übereinkommen zum Schutze des audio-visuellen Erbes^{*}**

Straßburg/Strasbourg, 8.XI.2001

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die Europäische Gemeinschaft als Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, insbesondere um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass das Erbe Europas die kulturelle Identität und Vielfalt seiner Völker widerspiegelt;

in der Erwägung, dass Bewegtbildmaterial ein Bestandteil des europäischen Kulturerbes ist und die Staaten dessen Schutz und Erhaltung für die Nachwelt gewährleisten;

in der Erwägung, dass Bewegtbildmaterial eine kulturelle Ausdrucksform ist, welche die zeitgenössische Gesellschaft widerspiegelt, und dass es ein ausgezeichnetes Mittel zur Aufzeichnung alltäglicher Begebenheiten darstellt, die Grundlage unserer Geschichte und ein Spiegelbild unserer Zivilisation sind;

in Anbetracht der Empfindlichkeit von Bewegtbildmaterial und der Gefahren, die sein Bestehen und seine Weitergabe an künftige Generationen bedrohen;

unter Hervorhebung der Bedeutung, die der Verantwortung der Vertragsparteien für den Schutz, die Restaurierung und die Bereithaltung dieses Erbes zukommt;

entschlossen, zusammenzuarbeiten und gemeinsame Maßnahmen zum Schutz und zur Gewährleistung des Fortbestands des audiovisuellen Kulturerbes zu ergreifen;

unter Berücksichtigung der geltenden völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte;

unter Berücksichtigung der durch andere internationale Foren im Bereich des Schutzes des audiovisuellen Erbes geleisteten Arbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

(*) Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Kraft am 1. Dezember 2009 in Kraft. Als Konsequenz ab diesem Zeitpunkt gilt jede Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Europäische Union zu lesen.

Kapitel I - Einleitung

Artikel 1 – Zweck des Übereinkommens

Zweck des Übereinkommens ist es, den Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes und seine Wertschätzung sowohl als Kunstform als auch als Zeugnis unserer Vergangenheit zu gewährleisten, indem Bewegtbildmaterial im öffentlichen Interesse für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke gesammelt, erhalten und bereitgestellt wird.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a bedeutet "Bewegtbildmaterial" jede Abfolge von bewegten Bildern, die den Eindruck von Bewegung vermittelt, unabhängig davon, mit welchen Mitteln und auf welchem Medium sie aufgenommen wurde, und unabhängig davon, ob sie mit Ton unterlegt ist oder nicht;
- b bedeutet "kinematographisches Werk" Bewegtbildmaterial gleichviel welcher Länge, insbesondere Kinospielefilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme, das für die Vorführung in Filmtheatern vorgesehen ist;
- c bezieht sich "Archivstelle" auf jede durch eine Vertragspartei benannte Einrichtung, welche die Aufgaben der Pflichthinterlegung wahrnimmt;
- d bezieht sich "Stelle zur freiwilligen Hinterlegung" auf jede zu diesem Zweck von einer Vertragspartei benannte Einrichtung.

Artikel 3 – Geltungsbereich

- 1 Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens wenden es ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf alle kinematographischen Werke an.
- 2 Durch in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieses Übereinkommens erstellte Protokolle wird die Anwendung dieses Übereinkommens auf anderes, nicht zum kinematographischen Werk zählendes Bewegtbildmaterial, wie zum Beispiel Fernsehproduktionen, erstreckt.

Artikel 4 – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Durch die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen bleiben völkerrechtliche Verträge über den Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte unberührt. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigte es diesen Schutz.

Kapitel II - Pflichthinterlegung

Artikel 5 – Allgemeine Verpflichtung zur Pflichthinterlegung

- 1 Jede Vertragspartei führt durch gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel die Verpflichtung zur Hinterlegung von Bewegtbildmaterial ein, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei produziert oder koproduziert wurde.
- 2 Es steht jeder Vertragspartei frei, Aufnahmen von der Pflichthinterlegung zuzulassen, wenn das Bewegtbildmaterial bereits bei einer anderen Vertragspartei pflichthinterlegt ist.

Artikel 6 – Benennung und Aufgaben der Archivstellen

- 1 Jede Vertragspartei benennt eine oder mehrere Archivstellen, deren Aufgaben darin bestehen, das hinterlegte Bewegtbildmaterial zu erhalten, zu dokumentieren, restaurieren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 2 Bei den benannten Stellen handelt sich entweder um öffentliche oder private Stellen, die jedoch weder unter der unmittelbaren noch unter der mittelbaren Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person stehen, deren Haupttätigkeiten auf das Erzielen wirtschaftlicher Gewinne im Mediensektor ausgerichtet sind.
- 3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung der den Archivstellen übertragenen Aufgaben zu überwachen.

Artikel 7 – Technische und finanzielle Mittel

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Archivstellen über die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Übereinkommens verfügen.

Artikel 8 – Bedingungen für die Pflichthinterlegung

- 1 Jede Vertragspartei benennt die natürlichen oder juristischen Personen, die der Hinterlegungspflicht unterliegen. Sie legt die Bedingungen für diese Hinterlegung fest. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Archivstellen jeweils das Original oder Material erhalten, aus dem sich die Originalqualität wiederherstellen lässt.
- 2 Das Material wird innerhalb von höchstens zwölf Monaten, nachdem die endgültige Fassung erstmals öffentlich aufgeführt wurde, beziehungsweise innerhalb einer anderen angemessenen und durch die Vertragspartei festgelegten Frist hinterlegt. Erfolgt keine öffentliche Aufführung, so beginnt die Frist mit dem Produktionsende.

Artikel 9 – Restaurierung hinterlegten Materials

- 1 Jede Vertragspartei ermutigt zur Restaurierung pflichthinterlegten Bewegtbildmaterials, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und dessen physische Qualität sich verschlechtert hat, und fördert diese Restaurierung.
- 2 Jede Vertragspartei kann in ihren Rechtsvorschriften die Reproduktion pflichthinterlegten Bewegtbildmaterials zum Zwecke der Restaurierung zulassen.

Artikel 10 – Notfallmaßnahmen

Jede Vertragspartei trifft geeignete Vorkehrungen, um den Schutz von Bewegtbildmaterial zu gewährleisten, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und einer unmittelbaren, sein materielles Bestehen bedrohenden Gefahr ausgesetzt ist, sofern das Material nicht auf andere Weise durch Pflichthinterlegung geschützt ist.

Kapitel III – Freiwillige Hinterlegung

Artikel 11 – Förderung der freiwilligen Hinterlegung

Jede Vertragspartei ermutigt zur freiwilligen Hinterlegung des zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden, nicht unter Artikel 5 dieses Übereinkommens fallenden Bewegtbildmaterials einschließlich des zugehörigen Begleitmaterials und fördert diese Hinterlegung.

Artikel 12 – Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit

Jede Vertragspartei ermutigt die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung, mit den Rechteinhabern vertraglich die Bedingungen festzulegen, unter denen hinterlegtes Bewegtbildmaterial der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Kapitel IV – Allgemeine Bestimmungen für Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung

Artikel 13 – Gemeinsame Archive

- 1 Um die Ziele dieses Übereinkommens auf wirksamere Weise zu erreichen, können die Vertragsparteien beschließen, gemeinsame Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung einzurichten.
- 2 Bei den Archivstellen und den Stellen zur freiwilligen Hinterlegung kann es sich um ein und dieselbe Einrichtung handeln, vorausgesetzt, dass die für die jeweilige Aufgabe geltenden Bestimmungen angewendet werden.

Artikel 14 – Zusammenarbeit zwischen Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung

Jede Vertragspartei ermutigt ihre Archivstellen beziehungsweise Stellen zur freiwilligen Hinterlegung dazu, untereinander und mit den Stellen anderer Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um Folgendes zu erleichtern:

- a den Austausch von Informationen über Bewegtbildmaterial;
- b die Zusammenstellung einer europäischen audiovisuellen Filmographie;
- c die Entwicklung eines standardisierten Verfahrens für die Lagerung, Zusammenführung und Aktualisierung von Bewegtbildmaterial und der zugehörigen Informationen;
- d die Entwicklung eines gemeinsamen Standards für den elektronischen Informationsaustausch;
- e die Erhaltung von Geräten für die Vorführung von Bewegtbildmaterial.

Artikel 15 – Vertragliche Bedingungen für die Hinterlegung

Jede Vertragspartei ermutigt die Archivstellen und die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung dazu, mit den Hinterlegern Verträge abzuschließen, in denen die Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich des hinterlegten Bewegtbildmaterials festgelegt sind. Sofern nicht bereits entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen, können in solchen Verträgen die Haftungsbedingungen für Schäden am hinterlegten Material, seine vorübergehende oder dauerhafte Entnahme aus der Hinterlegung durch die Rechteinhaber und die von den Rechteinhabern zu zahlende Vergütung für die Restaurierung des Materials oder andere Dienstleistungen der Archivstellen beziehungsweise der Stellen zur freiwilligen Hinterlegung festgelegt werden.

Kapitel V – Folgemaßnahmen zum Übereinkommen

Artikel 16 – Ständiger Ausschuss

- 1 Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ständiger Ausschuss eingerichtet.

- 2 Jede Vertragspartei kann in dem Ständigen Ausschuss durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein. Jede Vertragspartei ist stimmberechtigt. Jeder Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, hat eine Stimme. In Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, übt die Europäische Gemeinschaft ihr Stimmrecht aus und gibt eine Anzahl von Stimmen ab, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Europäische Gemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn eine Angelegenheit nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.
- 3 Die Europäische Gemeinschaft oder jeder in Artikel 19 genannte Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann in dem Ständigen Ausschuss als Beobachter vertreten sein.
- 4 Der Ständige Ausschuss wird durch den Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Danach tritt er zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien oder das Ministerkomitee des Europarats darum ersucht, auf Initiative des Generalsekretärs des Europarats nach Artikel 18 Absatz 2 oder auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c.
- 5 Die für die Annahme von Beschlüssen erforderliche Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit der Vertragsparteien anwesend ist. Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 6 und des Artikels 18 Absatz 3 werden die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertragsparteien gefasst.
- 6 Der Ständige Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen den Rat von Sachverständigen einholen. Er kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des betreffenden Gremiums internationale oder nationale, staatliche oder nichtstaatliche Gremien, die in den durch dieses Übereinkommen erfassten Bereichen fachlich qualifiziert sind, einladen, einen Beobachter zu allen oder einigen seiner Sitzungen zu entsenden. Die Entscheidung über die Einladung solcher Sachverständigen oder Gremien wird durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien getroffen.
- 7 Nach Maßgabe dieses Übereinkommens gibt sich der Ständige Ausschuss eine eigene Geschäftsordnung.

Artikel 17 – Aufgaben und Berichte des Ständigen Ausschusses

- 1 Der Ständige Ausschuss ist für die Überprüfung der Wirkungsweise und Durchführung dieses Übereinkommens zuständig. Er kann
 - a Empfehlungen an die Vertragsparteien hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens abgeben;
 - b notwendige Änderungen des Übereinkommens vorschlagen und nach Artikel 18 vorgelegte Änderungsvorschläge prüfen;
 - c auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien Fragen, welche die Auslegung des Übereinkommens betreffen, prüfen;
 - d Empfehlungen an das Ministerkomitee hinsichtlich der Frage aussprechen, welche Staaten, auf die nicht in Artikel 19 Bezug genommen wird, eingeladen werden sollten, diesem Übereinkommen beizutreten.
- 2 Nach jeder Sitzung legt der Ständige Ausschuss den Vertragsparteien und dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Beratungen und alle gefassten Beschlüsse vor.

Kapitel VI – Protokolle und Änderungen

Artikel 18 – Protokolle und Änderungen

- 1 Protokolle über Bewegtbildmaterial, bei dem es sich nicht um kinematographische Werke handelt, werden mit dem Ziel geschlossen, die in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätze in bestimmten Bereichen weiterzuentwickeln.
- 2 Jeder Vorschlag zum Abschluss eines Protokolls nach Absatz 1 oder jeder Vorschlag zur Änderung eines solchen Protokolls oder dieses Übereinkommens, der von einer Vertragspartei, dem Ständigen Ausschuss oder dem Ministerkomitee vorgelegt wird, wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von diesem an die Mitgliedstaaten des Europarats, an die anderen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden können, und an die Europäische Gemeinschaft weitergeleitet. Der Generalsekretär des Europarats beruft frühestens zwei Monate nach Übermittlung des Vorschlags eine Sitzung des Ständigen Ausschusses ein.
- 3 Der Ständige Ausschuss prüft den Vorschlag frühestens zwei Monate, nachdem dieser nach Absatz 2 durch den Generalsekretär weitergeleitet wurde. Der Ständige Ausschuss legt dem Ministerkomitee den von einer Dreiviertermehrheit der Vertragsparteien genehmigten Wortlaut zur Beschlussfassung vor.
- 4 Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung des Übereinkommens tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben. Ist eine Änderung durch das Ministerkomitee beschlossen worden, aber noch nicht in Kraft getreten, so können weder die Staaten noch die Europäische Gemeinschaft ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, ohne diese Änderung gleichzeitig anzunehmen.
- 5 Das Ministerkomitee legt die Bedingungen für das Inkrafttreten von Protokollen zu diesem Übereinkommen und Änderungen solcher Protokolle auf der Grundlage des vom Ständigen Ausschuss nach Absatz 3 vorgelegten Wortlauts fest.

Kapitel VII – Schlussbestimmungen

Artikel 19 – Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hintergelegt.

Artikel 20 – Inkrafttreten

- 1 Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Artikel 19 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- 2 Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 21 – Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem Gemeinschaftsrecht

In ihren gegenseitigen Beziehungen wenden diejenigen Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, Gemeinschaftsvorschriften und somit nicht die Vorschriften aus diesem Übereinkommen an, es sei denn, der betreffende Gegenstand ist nicht durch eine Gemeinschaftsvorschrift geregelt.

Artikel 22 – Beitritt anderen Staaten

- 1 Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultierung der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss jeden nicht in Artikel 19 genannten Staat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
- 2 Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 23 – Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Jeder Staat beziehungsweise die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
- 2 Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- 3 Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 24 – Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 25 – Kündigung

- 1 Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- 2 Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 26 – Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden können, und der Europäischen Gemeinschaft

- a jede Unterzeichnung;
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 20, 22 und 23;
- d jede nach Artikel 18 angenommene Änderung beziehungsweise jedes nach Artikel 18 angenommene Protokoll sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Änderung beziehungsweise dieses Protokoll in Kraft tritt;
- e jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 8. November 2001 in englischer und französischer Sprach, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Gemeinschaft und allen anderen Staaten, die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen sind, beglaubigte Abschriften.